

Verkündet

am 30. April 1952

Hirth, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der I. G. I. Gesellschaft  
auf Gegenseitigkeit, C. str.

Beklagten und Revisions-  
klägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. str.

gegen

die Witwe des Hausverwalters Richard M.A.H.,  
Frau Elli H., P. str.

Revisionsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. str.

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 30. April 1952 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-  
richter Dr. Dröst, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr.  
Kuhn für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil  
des 2. Ferien-Zivilsenats des Kammergerichts in Ber-  
lin-Charlottenburg vom 24. August 1951 aufgehoben  
und die Berufung des Klägers gegen das Urteil der  
7. Zivilkammer des Landgerichts Berlin in Berlin-  
Charlottenburg vom 2. Juli 1951 zurückgewiesen.  
Die weiteren Kosten des Rechtsstreits werden dem  
Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Für den Ehemann der Revisionsbeklagten lief bei der Beklagten eine Rentenversicherung, aus der er vor der Währungsreform eine monatliche Rente von 169,34 RM erhielt. Seit der Währungsreform zahlte ihm die Beklagte nur noch monatlich 16,93 DM (West). Er war der Auffassung, dass seine Rentenansprüche voll umzustellen seien und verlangte mit der Klage die Zahlung des Unterschiedsbetrages von 3.657,84 DM (West) für die Zeit vom 1.7. 1948 bis 30.6.1950.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Kammergericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Ehemann der Revisionsbeklagten ist nach Einlegung der Revision gestorben. Seine Witwe hat als seine Erbin das Verfahren aufgenommen. Sie beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Wie der erkennende Senat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil in der Sache II ZR 124/51 dargelegt hat, sind die für die Entscheidung des Rechtsstreits in Betracht kommenden Vorschriften des hier massgebenden Westberliner Umstellungsrechts der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich. Auch die erst nach dem Erlass des angefochtenen Urteils ergangene DB Nr 14 zur UEVO ist bei der Revisionsentscheidung noch zu beachten. Aus den in jenem Urteil weiter dargelegten Gründen ist durch diese Bestimmung nunmehr auch für den Geltungsbereich des Westberliner Rechts rechtswirksam klargestellt, dass die Ansprüche aus Rentenversicherungen auch dann im Verhältnis 10:1 umzustellen sind, wenn der Versicherungsfall,

-3-

wie hier, schon vor dem Stichtag der Währungsreform eingetreten ist.

Das jetzt auch für Westberlin geltende Rentenaufbesserungsgesetz vom 11.6.1951 in der Fassung vom 15.2.1952 (ECBl I, 118) findet auf die im vorliegenden Rechtstreit für die Zeit vom 1.7.1948 bis 30.6.1950 geltend gemachten Rentenansprüche keine Anwendung, weil es erst die nach dem 31.3.1951 fälligen Versicherungsleistungen erfasst.

Der Revision war hiernach stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

BR. Dr. Kuhn ist durch  
Beurlaubung an der Unterschriftsleistung verhindert

Dr. Canter



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)